

# Planerische Erweiterung AirportPark FMO

## Artenschutzprüfung (Stufe II)

Stand: 29.10.2021

Erstellt im Auftrag:  
**phb Planungsbüro Hahn**



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

<b>Verfasser</b>	<b>FROELICH &amp; SPORBECK GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Adresse</b>	Niederlassung Bochum Ehrenfeldstr. 34 44789 Bochum
<b>Kontakt</b>	T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de

<b>Projekt</b>	
<b>Projekt-Nr.</b>	NW-191053
<b>Status</b>	Endfassung
<b>Version</b>	01
<b>Datum</b>	29.10.2021

<b>Bearbeitung</b>	
<b>Projektleitung</b>	Dipl.-Landschaftsökologie, MSc. Biologie Volker Bösing
<b>Bearbeiter/in</b>	Dr. Luisa Pfalsdorf (M.Sc. Biologie)
<b>Unter Mitarbeit von</b>	
<b>Freigegeben durch Geschäftsführung</b>	Franziska Reinhartz



Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen</b>	<b>6</b>
2.1	Begriffsbestimmungen	6
2.2	Methodisches Vorgehen	8
2.2.1	Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	9
2.2.2	Einbeziehung von Maßnahmen	11
2.2.3	Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	12
2.2.4	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren</b>	<b>15</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	15
<b>4</b>	<b>Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums</b>	<b>16</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes mit seinen Lebensraum-/ Biotopstrukturen	16
4.2	Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung (Stufe I)	17
4.3	Kartierungen	18
4.4	Zu berücksichtigendes Artenspektrum	19
4.4.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.4.2	Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
4.4.2.1	Vögel	19
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)</b>	<b>26</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	26
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	27
<b>6</b>	<b>Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)</b>	<b>29</b>
6.1	Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
6.1.1	Vögel	29
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung</b>	<b>45</b>
	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>46</b>



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Erfassungstage Avifauna mit Witterungsbedingungen	19
Tab. 2:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum	19
Tab. 3:	Übersicht Bauzeitenregelung	26

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Plangebiet des Bebauungsplanes (Quelle: tim-online 2.0)	3
Abb. 2	Untersuchungsraum mit Darstellung der ehemaligen Hofstellen (Quelle: tim-online 2.0)	16
Abb. 3	Obstbaum an Hofstelle	17
Abb. 4	ehemalige Gartenparzelle mit Sichtschutzpflanzungen	17
Abb. 5	Ackerflächen im Untersuchungsraum	17
Abb. 6	naturnah gestalteter Gewässerabschnitt	17



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Direkt angrenzend zum Flughafen Münster-Osnabrück ist die vorgelagerte Erweiterung des bestehenden AirportPark FMO vorgesehen. Hierzu soll für die erste Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zeitgleich soll auch der gültige Flächennutzungsplan, im Parallelverfahren, geändert werden.



**Abb. 1 Plangebiet des Bebauungsplanes (Quelle: tim-online 2.0)**

Eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) (FROELICH & SPROBECK 2020) ergab, dass das Erfüllen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mithilfe der bereits durchgeführten Maßnahmen sowie einigen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden konnte. Im Rahmen der weiteren Planung und aufgrund neuer Informationen wurde jedoch festgestellt, dass der Bedarf für eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) besteht, deren Grundlage eine aktuelle faunistische Erfassung der Avifauna ist.

Es wird geprüft, ob und bei welchen Arten welche Verbotstatbestände erfüllt werden und wenn ja, wie diese durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*



1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten*



*betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Sogenannte „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bei erfüllten Verbotstatbeständen bliebe zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann (Stufe III der Artenschutzprüfung, nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlage). Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssten dann nachgewiesen werden, dass

- die Maßnahme *„im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“* durchgeführt wird (Ziffer 4),
- *„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“* vorliegen (Ziffer 5),

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und*
- *„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs.1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs.3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs.2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG sind zu beachten.“*



## 2 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*breeding and resting places*) ist laut *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007<sup>1)</sup>) nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung) der Produktion von Nachkommenschaft sowie der Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, die außerhalb der Brutzeit unbesetzt sind. Unbesetzte Brutstätten sind aber nur dann geschützt, wenn Vögel nicht nur regelmäßig dorthin wiederkehren, sondern auch auf diese angewiesen sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23). Dies trifft v. a. bei Spechten oder verschiedenen „Greifvögeln“ zu, aber auch (z. B.) bei Schwalben und anderen Zugvögeln. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Diese Definition erfährt eine Einschränkung, wenn z. B. ein Verbund von Höhlenbäumen als Quartiere für Fledermäuse vorhanden ist. Der Schutz einer Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. bei Vogelarten zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Nach KIEL (2015) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Bei Arten mit großen Revieren werden essenzielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch). Bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, als Schlafplatz oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer),

---

<sup>1</sup> vgl. Ausführungen in *“Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC”* (Europäische Kommission 2007)



- Sonnplätze der Zauneidechse, oder
- Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen in der Regel nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Die „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)*“ (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

*„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“*

Handelt es sich also um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (=Lebensstätte)“ zuzuordnen.

### **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen des Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten von Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder um bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2015).

### **Lokale Population einer Art**

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2015).

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen,
- Lebensräumen des Feldhamsters,
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten,



- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger),
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex),
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2015).

Bei den Koloniebrütern sind Ansiedlungen in einer Größenordnung von mehr als fünf Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2015).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Als methodische Grundlage für die erforderliche Abarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Regelungen für besonders und streng geschützten Arten dient neben der „*Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Runderlass des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ mit Änderungsstand vom 06.06.2016)*“ auch der Leitfaden „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen*“ (KIEL 2015).

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützten Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97),
- alle Arten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- Vogelarten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese Arten werden in Habitatgilden zusammengefasst und die Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (S. 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass



diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

Entsprechend der o. g. VV-Artenschutz (MKULNV 2010) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung (MWEBWV & MKULNV 2010) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	Vorprüfung
<b>Stufe II</b>	<b>Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)</b>
Stufe III	Ausnahmeprüfung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) wird auf Grundlage der möglichen vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Für Vögel lassen sich Betroffenheiten und somit die Erfüllung der Verbotstatbestände in der Artenschutzvorprüfung Stufe I nicht sicher ausschließen, sodass faunistische Kartierungen zur Erfassung des Arteninventars, als Basis für die vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II), notwendig werden.

Bei der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe II werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die vorkommenden europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft. Dabei wird für den Verbotstatbestand der Verletzung und/ oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ein individuenbezogener, für den Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ein populationsbezogener und für den Verbotstatbestand der Zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ein funktionsbezogener Ansatz gewählt. Diese Prüfung erfolgt gemäß BNatSchG „Art für Art“ bzw. für die (einzelnen) Habitatgilden. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG findet entsprechende Anwendung.

### **2.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

#### **Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Einrichtung von Baustellenflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien, Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 1 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren (z. B. durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen), sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, soweit möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu reduzieren (KIEL 2015). Des Weiteren ist das Verbot des Fanges und Nachstellens nicht erfüllt, wenn es zum Schutz der Tiere erfolgt (§ 44 Abs. 5 (S.2) Nr. 2 BNatSchG).

#### **Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**



Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen insbesondere dann zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Störintensität, -dauer und -frequenz gegeben ist,
- die Überlebenschancen einer Population gemindert werden oder
- der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Population einer Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gemäß der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) können Handlungen, die diese Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, „*wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen*“.

Unter Störung wird in der Artenschutzprüfung im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Lärmeinwirkungen, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

### **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Störungsverbot**

Am 04.03.2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zu Reichweite und Umfang der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote beantwortet (Rechtssache C-473/79 und C-474/19). Der EuGH stellt u.a. klar, dass der Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL / Art. 5 Buchst. d VS-RL nicht ausschließlich solche Störungen zu reduzieren ist, die sich negativ auf den Erhaltungszustand einer Art auswirken. Vielmehr können auch weniger intensive Störungen, die eben nicht das Risiko bergen den Erhaltungszustand der Art zu beeinträchtigen, sondern nur einzelne Individuen, im Einzelfall den Störungstatbestand erfüllen.

Nun nimmt die Umsetzung des Störungsverbot ins nationale Recht allerdings genau eine solche auf den Erhaltungszustand bezogene Relativierung vor. Schließlich tritt der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (s.o.) nur dann ein, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Ob das Urteil des EuGH's der Praxis des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegenstehen kann, wird aktuell fachlich und juristisch kontrovers diskutiert.

**Um diese potenziellen Angriffspunkten vorsorglich auszuhebeln, wird in der vorliegenden Artenschutzprüfung bei Arten, bei denen mit Blick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens eine besondere Störepfindlichkeit besteht, neben der populationsbezogenen Prüfung nach nationalem Recht auch eine individuenbezogene Beurteilung des Störungsverbotes vorgenommen.** Zur Ermittlung diese Risikos wird der Signifikanzansatz, der durch die deutsche Rechtsprechung beim Tötungs- und Verletzungsrisiko manifestiert und in 2017 in geltendes Recht überführt wurde, ebenso auf das Störungsverbot übertragen und erst die signifikante Erhöhung des



vorhandenen sozialadäquaten Risikos „gestört zu werden“, als erfüllter Störungstatbestand beurteilt. Die Berücksichtigung möglicher individuenbezogener Störungen erfolgt im Rahmen der einzelart- bzw. gildenbezogenen Prüfung (siehe Kap. 4.4.2.1 und Kap. 6.1.1).

### **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie direkt beansprucht wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärmimmissionen, ihre Funktion in einer Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren von dem jeweiligen Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind in der Regel nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhlen (Ruhestätten) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

Ferner fallen die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen sowie der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 und Nr. 5 VV-Artenschutz).

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Eine Beschädigung von Standorten wild lebender Pflanzenarten führt bereits zu einem Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Somit wird nicht nur von einer Beschädigung oder Zerstörung des Standortes ausgegangen, wenn dieser in Anspruch genommen wird, sondern auch wenn dieser als Standort für die betroffenen nach Anhang IV FFH-Richtlinien geschützten wild lebenden Pflanzenarten unbrauchbar gemacht wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 (S. 2) Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die Entnahme wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsform im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zu ihrem Schutz erfolgt und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## **2.2.2 Einbeziehung von Maßnahmen**

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*<sup>1</sup>) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben

<sup>1</sup> vgl. Ausführungen in „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission 2007)



oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Einengung des Baustreifens, bauzeitliche Schutzmaßnahmen).

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen z. B. durch Schaffung funktionsfähiger Ersatzlebensräume vor Eingriffsbeginn dazu, Verbotstatbeständen abzuwenden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 (S. 3) BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen haben einen Vermeidungscharakter und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat, z. B. in Form einer Vergrößerung oder der Neuschaffung in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit dem weiteren Bezugsraum einer lokalen Population und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Fall zu empfehlen.

### **Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)**

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so kann das geplante Vorhaben nur mit einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtern darf bzw. bezogen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen.

Damit sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert, bzw. ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bleibt, werden in diesem Zusammenhang in der Regel populationsfördernde **kompensatorische Maßnahmen** (*compensatory measures*, FCS-Maßnahmen, *favourable conservation status*) erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der betroffenen Art bzw. ihrer Populationen. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (*time-lag*) entsteht darf, in der eine irreversible Populationsschwächung (Engpass-Situation) erfolgt.

### **2.2.3 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die **lokale** Population verwendet.



Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2015).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand folgender drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Vorhandene Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Gegebene Beeinträchtigungen

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeignete Offenlandflächen, oder z. B. bei der Rauchschwalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2015).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2015).

#### **2.2.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entsprechend § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG demnach „[...] Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält [...]“. Die VV-Artenschutz verlangt als eine Ausnahmevoraussetzung [...] – der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben [...]“. Somit verweisen sowohl § 45 Abs. 7 BNatSchG als auch die VV-Artenschutz explizit auf die strengeren Ausnahmevoraussetzungen gemäß der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2007 bis 2013) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem



Interesse“ (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der biogeographischen Regionen die in Nordrhein-Westfalen liegen (kontinental, atlantisch). Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor (Stand 2018). Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV abrufbar. Dabei steht:

- S für „schlecht“ (*Unfavourable – Bad* = U2)
- U für „unzureichend“ (*Unfavourable – Inadequate* = U1)
- G für „günstig“ (*Favourable* = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes in der betreffenden biogeographischen Region führt bzw. dass sich weder ein bereits ungünstiger Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verhindert wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto schwieriger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden kompensatorischen Maßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines schlechten oder unzureichenden Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene, fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und es ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

In besonderen Fällen kann auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand einer Art ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.



### **3 Beschreibung des Vorhabens und potenzielle Wirkfaktoren**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Südlich des Flughafens Münster-Osnabrück ist die Erweiterung des bestehenden AirportPark FMO vorgesehen. Im Rahmen der ersten Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Dieser soll die Ansiedlung neuer Büro-, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie weitere, nicht wesentlich störende gewerblich-logistische Nutzungen planungsrechtlich sichern.

#### **3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

- Baufeldfreimachung/ Beseitigung vorhandener Strukturen
- Störreize (Schall, Licht, Bewegung, Silhouetten, Vertikalkulissen)
- Emissionen (Schallemissionen, Luftschadstoffemissionen, Lichtemissionen, Erschütterungsemissionen)
- Fahrzeugbewegungen
- Mechanische Flächenbeanspruchung im Rahmen des Baubetriebs

##### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

- Versiegelung, Überbauung
- Neu errichtete Baukörper
- Raumerschneidung durch neu errichtete Barrieren

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i. d. R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

- Störreize (Schall, Licht, Bewegung, Silouetten)
- Emissionen (Schallemissionen, Luftschadstoffemissionen, Lichtemissionen, Erschütterungsemissionen, Stoff-Freisetzung)



## 4 Ermittlung des zu berücksichtigenden Artenspektrums

### 4.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes mit seinen Lebensraum-/ Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum, der deckungsgleich mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes ist (siehe Abb. 2), befindet sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Greven und umfasst ca. 15 ha.



**Abb. 2** Untersuchungsraum mit Darstellung der ehemaligen Hofstellen (Quelle: tim-online 2.0)

Nördlich des Untersuchungsraumes befindet sich der Flughafen Münster/Osnabrück. Direkt westlich angrenzend befindet sich ein Logistikzentrum inkl. Versickerungsbecken. Der Untersuchungsraum wird durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die beiden Hoflagen wurden bereits aufgegeben und die Gebäude sind bereits abgerissen. Lediglich die ehemals hofnahen Obstbäume sind noch vorhanden.

Der Untersuchungsraum wird durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert. Die offenen Acker- und Grünlandflächen stellen potenzielle Brutstandorte für offenlandbewohnende Vogelarten dar. Das Hermes-Logistikzentrum sowie die vorhandenen Straßen stellen Störquellen dar, die ein Vorkommen von lärmempfindlichen Arten sowie von Arten, die empfindlich auf optische Störungen reagieren, unwahrscheinlich macht. Außerdem können die Freiflächen als Nahrungs- und Jagdhabitat für Groß- und Greifvögel sowie für die vorkommenden Brutvogelarten als Bruthabitat genutzt werden.

Im Norden des Untersuchungsraumes, sowie am Ost- und Südrand des Logistikzentrums befinden sich Grabenstrukturen. Die teilweise neu angelegten Gewässerstrukturen wurden naturnah gestaltet und sind von jungen Gehölzaufwüchsen gesäumt. Die Gehölzaufwüchse stellen potenzielle Leitlinien für strukturgebundene Fledermausarten dar und können von verschiedenen Vogelarten als Sitzwarten genutzt werden. Die naturnahen Gewässerabschnitte besitzen ein Lebensraumpotenzial für Amphibien.



An den ehemaligen Hofstellen und deren Gartenstrukturen sind heterogene Gehölzbestände zu finden. Hier wachsen u. a. Obstgehölze und Einzelbäume höheren Alters. Diese stellen potenzielle Brutstandorte für höhlenbrütende Vogelarten dar und können potenzielle Quartiere (Tagesquartier) für Fledermäuse sein. Entlang der Straßen und Grundstücksgrenzen stehen abschnittsweise Nadelgehölze sowie Birken und Hybridpappeln, die teilweise als Sichtschutz gepflanzt wurden. Sie können als Leitlinien von strukturgebundenen Fledermausarten genutzt werden und potenzielle Brutstandorte für gehölzbrütende Vogelarten sein.

Die ehemaligen Hofstellen sind nicht mehr bewohnt, die Gebäude wurden bereits abgerissen, so dass kein Lebensraumpotenzial für gebäudebewohnende Fledermaus- oder Vogelarten mehr besteht.



**Abb. 3** Obstbaum an Hofstelle



**Abb. 4** ehemalige Gartenparzelle mit Sichtschutzpflanzungen



**Abb. 5** Ackerflächen im Untersuchungsraum



**Abb. 6** naturnah gestalteter Gewässerabschnitt

## 4.2 Ergebnisse der Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

In der Artenschutzvorprüfung wurde geprüft, ob und bei welchen Arten ein Erfüllen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend den Vorgaben der VV-Artenschutz wurden als Datengrundlagen die Informationen der Fachinformationssystem des LANUV genutzt. Hierzu zählt das Fachinformationssystem



„Geschützte Arten“, das Auskunft über potenzielle Artvorkommen auf Messtischblattebene (MTB) gibt. Außerdem wurden Angaben zu Fundorten des Fundortkataster für Tiere und Pflanzen (@LINFOS) ausgewertet. Des Weiteren wurden Stellen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bezüglich bekannter Vorkommen im Planungsraum angefragt.

Im Rahmen der Genehmigung des Abbruchs der Hofstellen (RURALE 2018 A,B) im Untersuchungsraum wurde ein Vorkommen von Gartenrotschwanz und Schleiereule sowie die Zwergfledermaus als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für diese Arten wurden ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (RURALE 2018 A,B).

Der Untersuchungsraum ist bereits durch das angrenzende Hermes-Logistikzentrum sowie die Anfahrtsstraßen anthropogen vorbelastet. Neue betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) ähneln den vorhandenen Störwirkungen, sodass eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) für Fledermäuse und Vögel ausgeschlossen werden kann.

Vorhandene Niststandorte des Gartenrotschwanzes wurden bereits vorgezogen ausgeglichen (RURALE 2018 A,B) im Rahmen der Abbrucharbeiten der Hofstellen. Vorkommen von offenlandbrütenden Arten sind, aufgrund der Kulissenwirkung des Hermes-Logistikzentrums sowie der vorhandenen Anfahrtsstraßen und den wegbegleitenden Gehölzpflanzungen an den landwirtschaftlichen Wegen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht anzunehmen<sup>2</sup>. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ist auszuschließen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine baubedingte Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) von Vögeln in ihren Nestern unter Berücksichtigung der **Bauzeitenregelung** auszuschließen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kommt es zu keinem Erfüllen von Verbotstatbeständen. Für die Artengruppe der Vögel kann eine baubedingte Tötung und Verletzung von Brutvögel nur unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung vermieden werden; weitere Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

### 4.3 Kartierungen

Faunistische Kartierungen erfolgen für die Artengruppe der Vögel. Bestandserfassungen für weitere Artengruppen sind unter Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt nicht notwendig.

#### Vögel

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung nach den Methodenvorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Der Untersuchungsraum wurde an sieben Terminen im Zeitraum von März bis Juni 2021 begangen (s. Tab. 1) und dabei die im Untersuchungsraum auftretenden Vögel sowohl akustisch als auch optisch erfasst.

---

<sup>2</sup> Inzwischen ist die wegbegleitende Gehölzpflanzung nicht mehr vorhanden.



**Tab. 1: Erfassungstage Avifauna mit Witterungsbedingungen**

Begehung	Datum	Witterung
1. Abendbegehung	07.03.2021	Bewölkung: 8/8, Wind: 0-3 Bft, Temperatur: 4-5°C
1. Tagbegehung	02.04.2021	Bewölkung 8/8, Wind: 0-3 Bft. Temperatur: 4-6 °C
2. Tagbegehung	28.04.2021	Bewölkung: 1/8, Wind: 0-2 Bft, Temperatur: 1-6°C
3. Tagebegehung	18.05.2021	Bewölkung: 2-7/8, Wind: 0-1 Bft, Temperatur: 8-10°C
4. Tagebegehung	26.05.2021	Bewölkung: 6-7/8, Wind: 1-4 Bft, Temperatur: 7-9 °C
5. Tagbegehung	14.06.2021	Bewölkung: 1/8, Wind: 0-1 Bft, Temperatur: 8-13°C
2. Abendbegehung	17.06.2021	Bewölkung: 1-3/8, Wind: 0-3 Bft, Temperatur: 29-25°C

#### 4.4 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

##### 4.4.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachweise von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Nordrhein-Westfalen vorkommen können, liegen weder für den Untersuchungsraum noch für die angrenzenden Flächen vor. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie der kartierten Biotopstrukturen im Untersuchungsraum sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

##### 4.4.2 Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde bereits in der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) vollständig abgehandelt. Lediglich die ehemals vorhandenen Hofstellen boten Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Regelmäßig genutzte Fledermausquartiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden (RURALE 2018 A,B). Die vorhandenen Gehölze, die im Rahmen des Vorhabens gerodet werden müssen, bieten kein Quartierpotenzial. Für die Artengruppe der Fledermäuse werden keine Verbotstatbestände erfüllt (FROELICH & SPORBECK 2020).

##### 4.4.2.1 Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten 58 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 2). Dabei tritt der Großteil der nachgewiesenen Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum und auf den angrenzenden Flächen auf, die übrigen Arten wurden als Nahrungsgäste, Gastvögel bzw. Überflieger registriert.

**Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		Bv
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*		Dz



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	V		Ng
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*		Bv
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carudelis cannabina</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>Bv</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		Bv
Dohle	<i>Coloeus mondeula</i>	*	*		Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		Bv
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>		<b>Dz</b>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V		Bv
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		Bv
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*		Bv
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	*	<b>2</b>	<b>Art. 4 (2)</b>	<b>Bv</b>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		Bv
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		Bv
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		Dz
<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	*	*		<b>Ng</b>
<b>Großer Brachvogel</b>	<b><i>Numenius arquata</i></b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>Art. 4 (2)</b>	<b>Ng</b>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*		Bv
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*		Bv
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		Bv
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		Bv
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	k.A.	*		Bv
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		Dz
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>Art. 4 (2)</b>	<b>Bv</b>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		Bv
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>Bv</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		Bv
<b>Kormoran</b>	<b><i>Phalacrocorax carbo</i></b>	*	*		<b>Dz</b>
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>	*	<b>R</b>	<b>Anh. I</b>	<b>Gv</b>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	<b>2</b>		<b>Dz</b>
<b>Lachmöwe</b>	<b><i>Larus ridibundus</i></b>	*	*		<b>Ng</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*		Dz
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	*		<b>Bv</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		Bv
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	k.A.			Ng
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		Bv
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>		<b>Ng</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		Bv
Rotdrossel	<i>Turdus ilicus</i>	k.A.			Gv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		Bv
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		Bv
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	*	*		<b>Dz</b>
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>Bv</b>
<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>Gv</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		Ng
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		Ng
<b>Sturmmöwe</b>	<b><i>Larus canus</i></b>	*	<b>R</b>		<b>Dz</b>
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*		Bv
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	*	<b>V</b>		<b>Ng</b>
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	*	<b>3</b>		<b>Bv</b>
<b>Waldschnepfe</b>	<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>		<b>Bv</b>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		Bv

**Legende:**

**Fettdruck:** in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

RL NRW Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNBERG et al. 2016)



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	VSRL	Status
Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht 3 = gefährdet R = durch extreme Seltenheit gefährdet S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen ** = mit Sicherheit ungefährdet G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes - = nicht bewertet		2 = stark gefährdet V = Arten der Vorwarnliste * = ungefährdet k. A. = keine Angaben			
VSRL	Arten nach Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie				
Status: Status im Untersuchungsgebiet: Bv = Brutvogel im Gebiet Ng = Nahrungsgast		Dz = Durchzügler/ Überflieger Gv = Gastvogel / Rastvogel			

## Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens

### Planungsrelevante Vogelarten

Der **Kranich** und der **Steinschmätzer** konnten während der Zugzeit im Untersuchungsraum festgestellt werden. Für beide Arten handelt es sich nicht um ein essenzielles Rastgebiet, dass regelmäßig von großen Zugvogeltrupps genutzt wird. Ein Erfüllen von Verbotstatbeständen ist für beide Arten auszuschließen.

Die Arten **Feldsperling**, **Kormoran**, **Kuckuck** und **Sperber** konnten überfliegend im Untersuchungsraum festgestellt werden. Für diese Arten stellt der Untersuchungsraum keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Da die Arten lediglich sporadisch das Untersuchungsgebiet queren, kommt es ebenfalls zu keinen erheblichen Störungen sowie zu Tötungen und Verletzungen, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigen.

Der **Graureiher**, der **Große Brachvogel**, die **Lachmöwe**, die **Rauchschwalbe** und der **Turmfalke** wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum festgestellt. Der Untersuchungsraum stellt für die genannten Arten kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Erhebliche Störungen oder das Risiko einer Tötung und Verletzung das über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht, sind für die als Nahrungsgäste auftretenden Arten auszuschließen.

**Die Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die Arten Kranich und Steinschmätzer sowie Feldsperling, Kormoran, Kuckuck und Sperber und Graureiher, Großer Brachvogel, Lachmöwe, Rauchschwalbe und Turmfalke nicht erfüllt.**

Die Arten **Bluthänfling**, **Gartenrotschwanz**, **Kiebitz**, **Kleinspecht**, **Mäusebussard**, **Star**, **Waldohreule** und **Waldschnepfe** konnten als Brutvögel im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Der Brutstandort des **Gartenrotschwanzes** an einer ehemaligen Hofstelle wurde bereits im Rahmen der Gutachten zum Abriss der Höfe berücksichtigt und ausgeglichen (RURALE 2018 A,B). Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch hervorgerufenen betriebsbedingten Störungen gewöhnt. Baubedingte Störungen sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass eine Erheblichkeit nicht anzunehmen ist. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht erfüllt. Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort kann



es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bleibt zu prüfen.**

Je ein Brutstandort der **Waldohreule** und der **Waldschnepfe** konnten nordöstlich im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Beide Standorte befinden sich außerhalb des überplanten Bereiches des Bebauungsplans und gehen somit durch das Vorhaben nicht verloren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang also erhalten. Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch hervorgerufenen betriebsbedingten Störungen gewöhnt. Baubedingte Störungen sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass eine Erheblichkeit nicht anzunehmen ist. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht erfüllt. Auch eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist auf Grund der Entfernung nicht anzunehmen. **Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Der Brutstandort des **Bluthänflings** befindet sich an einer ehemaligen Hofstelle im Norden des Untersuchungsraumes an den dort befindlichen Gehölzen. Im Rahmen der geplanten Bebauung wird der Brutplatz verloren gehen. Im Umfeld des geplanten Vorhabens (südlich des Untersuchungsraumes und im Bereich des Hermes-Logistikzentrums) befinden sich in ausreichendem Umfang gleichartige Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Ein Ausweichen in diese Bereiche ist für das Brutpaar möglich, da es keine Nachweise zu weiteren Brutvögel gibt, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch hervorgerufenen betriebsbedingten Störungen gewöhnt. Baubedingte Störungen sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass eine Erheblichkeit nicht anzunehmen ist. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht erfüllt. Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort kann es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bleibt zu prüfen.**

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt drei **Kiebitz**brutpaare nachgewiesen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen die Offenlandbereiche überbaut werden, sodass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Ein Ausweichen in die umliegenden Bereiche ist nur bedingt möglich, da geeignete Offenlandbereiche nur geringfügig vorhanden sind. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos möglich. Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz, ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch hervorgerufenen betriebsbedingten Störungen gewöhnt. Baubedingte Störungen sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass eine Erheblichkeit nicht anzunehmen ist. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit



Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht erfüllt. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und/ oder CEF-Maßnahmen bleibt zu prüfen.**

Der **Kleinspecht** und der **Mäusebussard** konnten mit jeweils einem Brutpaar (Brutverdacht) im südlichen Gehölzbestand nachgewiesen werden. Der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle eine Grünstreifen vor, was eine Rodung des vorhandenen Gehölzbestandes einschließt und zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt. Im Umfeld des geplanten Vorhabens (insbesondere im bestehenden Waldbereich, außerhalb des Plangebietes, sowie in den östlich befindlichen Waldbereichen) befinden sich in ausreichendem Umfang gleichartige Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Ein Ausweichen in diese Bereiche ist für die Brutpaare möglich, da hier keine Nachweise der Arten vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz, ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch hervorgerufenen betriebsbedingten Störungen gewöhnt. Baubedingte Störungen sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass eine Erheblichkeit nicht anzunehmen ist. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht erfüllt. Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort kann es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommen. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bleibt zu prüfen.**

Der **Star** konnte mit insgesamt sechs Brutpaaren festgestellt werden. Hiervon befinden sich drei Reviere im Untersuchungsraum und drei Reviere im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes. Im Rahmen des geplanten Vorhabens gehen die vorhandenen Brutstandorte verloren. Da bekannt ist, dass auch im Umfeld des Untersuchungsraumes Brutreviere des Stars vorhanden sind (Nachweis erfolgte über die vorliegende Kartierung), ist davon auszugehen, dass alle Reviere bereits besetzt sind. Ein Ausweichen ist somit nicht möglich und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht im räumlichen Zusammenhang verloren. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos möglich. Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch hervorgerufenen betriebsbedingten Störungen gewöhnt. Baubedingte Störungen sind zeitlich und lokal begrenzt, sodass eine Erheblichkeit nicht anzunehmen ist. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist somit nicht erfüllt. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und/ oder CEF-Maßnahmen bleibt zu prüfen.**



### Nicht planungsrelevante Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Da im Untersuchungsraum gleichartige Habitatstrukturen vorhanden sind (an den Untersuchungsraumgrenzen, sowie im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes), die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass es zu keinem Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Durch die direkte Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück sowie das Hermes-Logistikzentrum und das bestehende Straßennetz, ist der Untersuchungsraum bereits stark anthropogen vorbelastet. Die vorkommenden Individuen sind bereits an die hierdurch verursachten Störungen gewöhnt. Somit sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) zu konstatieren. Der Verbotstatbestand der Störung ist demnach nicht erfüllt. **Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu einer Entnahme bzw. Rückschnitt von Gehölzen sowie dem Abschieben des Oberbodens kommen. Dies kann zu einer Tötung/ Verletzung von Individuen in ihren Nestern und Gelegen führen, sodass eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann. **Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können erfüllt werden. Die Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bleibt zu prüfen.**



## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Gefährdung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien bzw. europäischen Vogelarten.

Die Maßnahmen werden mit dem Kürzel  $V_{AR}$  versehen, um zu verdeutlichen, dass es sich um Maßnahmen, die aus dem Artenschutz resultieren, handelt. Die Maßnahmen werden art- bzw. artgruppenbezogen entwickelt, beschrieben und zur besseren Übersicht durchnummeriert.

Außerdem erfolgt eine Beschreibung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die dazu dienen, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätten (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

#### Vögel

Um **eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie eine erhebliche Störung einzelner Individuen** zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von europäischen Vogelarten notwendig ( $V_{AR1}$ ):

#### $V_{AR1}$ Bauzeitenregelung für Vögel

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Tab. 3: Übersicht Bauzeitenregelung

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzentfernung												
Baufeldfreimachung												
	Eingriffe nicht möglich											
	Eingriff möglich											



## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, werden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für **Kiebitz** und **Star** notwendig.

### A<sub>CEF1</sub> Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker

Kiebitze brüten seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig auf Äckern. Insbesondere durch Veränderungen im Anbauverhalten sowie einem hohen maschinellen Bearbeitungsdruck auf den Flächen kommt es zu Verlust von Brutflächen. Zudem ist für die Individuen auf ausgedehnte, strukturarme, intensiv genutzte Ackerflächen wenig Nahrung zu finden (HEGEMANN et al. 2008).

Die Maßnahmenfläche sollte einen ausreichenden Abstand zu Gefahr- und Störquellen besitzen. Ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen und geschlossenen Vertikalkulissen (u.a. geschlossene und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen) und Stromleitungen sollte eingehalten werden. Insgesamt sollte die Fläche einen Umfang von 4,5 ha besitzen, da für den Kiebitz von einer Reviergröße pro Brutpaar von ca. 1,5 ha ausgegangen wird (MKULNV 2013). Die Maßnahmenfläche sollte möglichst an eine bestehende Kolonie angrenzen oder in geringer Entfernung zu besetzten Habitaten (max. 500 – 1.000 m) liegen.

Zum Schutz von brütenden Kiebitzen sind folgende Maßnahmenkombinationen einzuhalten:

- **Bearbeitungsfreie Schonzeit bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:** es erfolgt mindestens eine einmalige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. Januar bis 21. März. In der Zeit vom 22. März bis zum 5. Mai wird auf eine Bodenbearbeitung verzichtet. Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung im erstgenannten Zeitraum nicht möglich ist, ist diese bis zum 19. März anzuzeigen und mit der Bewilligungsstelle eine andere Frist zu vereinbaren (Bodenbearbeitung bis 31. März möglich, Verzicht zwischen 1. April und 15. Mai) (MKULNV 2013).
- **Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:** Es wird ein 6-12m breiter Grasstreifen mit Horst-Rotschwengel (Herbstsaat) innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers eingesät. Eine Randlage ist hierbei zu vermeiden. Der Horst-Rotschwengel kann jährlich über die Fläche rotieren oder 2-3 Jahre am selben Standort eingesät werden. Sofern derselbe Standort mehrjährig genutzt wird, ist ein Überwuchs mit Kräutern bzw. Gräsern zu vermeiden. Eine Neueinsaat erfolgt – bei mehrjähriger Nutzung – nach 2-3 Jahren an einer anderen Stelle innerhalb der Maßnahmenfläche. Auf eine Düngung der Fläche oder die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- **Erhalt/ Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit** (Blänke, Mulden, Gräben, etc.): Sofern möglich sollen auf den Äckern kleine Blänke und Mulden angelegt bzw. erhalten werden, sodass Wasserstellen vorhanden sind.

Die Habitatansprüche von Kiebitzen sind gut bekannt und bei einer „kiebitzorientierten“ Bewirtschaftung liegt eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme vor. Mit der Bestellung soll hierfür bis Ende Mai gewartet werden, sodass die Jungen der Erstgelege geschlüpft sind und den Acker verlassen können. Sofern in unmittelbarer Nähe Viehweiden sind, können die Jungen durch die Alttiere zu diesen geführt werden. Eine jährliche Pflege des Maßnahmenstandortes ist notwendig, um den Funktion zu erhalten.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist belegt und wird als hoch eingestuft (MKULNV 2013).



## **A<sub>CEF</sub>2 Anbringen von Nisthilfen für den Star**

Zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, werden für den Star Nisthilfen angebracht.

Die Nisthilfen müssen in ausreichender Entfernung zur Stör- und Gefahrenquelle angebracht werden. Als potenzielle Standorte werden die Habitatanforderungen der Art berücksichtigt, idealerweise bestehen im direkten Bereich oder im unmittelbaren Umfeld (bis 1 km) bereits Reviere.

Pro Brutpaare werden drei Nisthilfen an waagerechten Ästen aufgehängt. Für den vorliegenden Verlust von drei Revieren, ergibt sich ein Nistkastenbedarf von neun Stück. Um dem Star eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, werden die Nisthilfen mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr angebracht.

Die Umsetzung der Maßnahme kann auf mehreren Flächen/ Gehölzbeständen erfolgen, allerdings sollte immer eine Gruppe von drei Nisthilfen angebracht und diese Mindestanzahl nicht reduziert werden.

Die Nisthilfen werden auf ihre Funktionsfähigkeit (außerhalb der Brutzeit) hin überprüft, in diesem Rahmen findet auch eine Reinigung (Entfernung von Vogelkot und anderen alten Nestern und Nestbestandteilen) statt.



## 6 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Art-für-Art-Betrachtung)

### 6.1 Geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

#### 6.1.1 Vögel

##### Planungsrelevante Vogelarten

Die Brutvögel **Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Star, Waldohreule und Waldschnepfe** werden im Folgenden bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten des Vorhabens einzelfallbezogen betrachtet (Art-für-Art). Für die Betrachtung werden die vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit einbezogen.

Für die übrigen Arten (Nahrungsgäste, Überflieger) ist das Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verboten auszuschließen

##### Bluthänfling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3812-3</td></tr></table>	3812-3
3					
3					
3812-3					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u>            Der Bluthänfling kommt in den borealen, gemäßigten, mediterranen und der Steppenzone der West- und Paläarktis vor. Er ist eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete und bevorzugt offene Flächen mit Hecken, Sträuchern, jungen Koniferen oder mit einer samentragender Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sucht er verstärkt urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe auf, da hier die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden ist.</p> <p><u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u>            Hohe Bestände sind in einem breiten Streifen zwischen Hellwegbörde, Ravensberger Hügelland und Wiehengebirge vorzufinden. Geschlossene Waldgebiete weisen in der Regel geringer Bestandsdichten auf (mit Ausnahme der Eifel). Der Gesamtbestand wurde 2014 auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>            Der Bluthänfling wurde mit einem Brutpaar in den Gehölzbeständen an einer alten Hofstelle nachgewiesen.</p> <p><u>Betroffenheit:</u>            Im Rahmen der Gehölzrodungen kommt es zu einem Verlust der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der gleichartigen Strukturen im direktem Umfeld des Untersuchungsraums ist ein Ausweichen in diese gleichartigen Strukturen möglich, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.</p>					



Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht auszuschließen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

**VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel**

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt  ja  nein
- 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
- 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
- 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Gartenrotschwanz**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
	Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> 2	3812-3

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumansprüche:

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und



auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Gartenrotschwanz brütet im Bereich einer alten Hofstelle im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit:

Der Brutstandort des Gartenrotschwanzes geht im Rahmen des Projektes verloren. Da bereits im Rahmen der Gebäudeabriss der Brutstandort des Gartenrotschwanzes bekannt war, wurde hierfür bereits Ersatz geschaffen (RURALE 2018A,B), sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.

Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht auszuschließen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

**VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel**

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01. März durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



## Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3812-3</td></tr></table>	3812-3
2					
2					
3812-3					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u>            Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.</p> <p><u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u>            Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015). Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Der landesweite Rastbestand wird auf bis zu 75.000 Individuen geschätzt (2015).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>            Der Kiebitz konnte mit drei Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.</p> <p><u>Betroffenheit:</u>            Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.</p> <p>Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es zu einer Überbauung der Flächen, sodass die Brutplätze dauerhaft verloren gehen. Ein Ausweichen in die umliegenden Flächen ist nur bedingt möglich, da die Habitatstrukturen nur bedingt geeignet sind und davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Reviere bereits besetzt sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht im räumlichen Zusammenhang verloren. Auch ist im Rahmen der Baufeldfreimachung von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen.</p>					
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
<b>V<sub>AR1</sub></b>	<b>Bauzeitenregelung für Vögel</b>				
	Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrümnungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01. März durchgeführt werden.				



Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.

**ACEF1 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker**

Kiebitze brüten seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig auf Äckern. Insbesondere durch Veränderungen im Anbauverhalten sowie einem hohen maschinellen Bearbeitungsdruck auf den Flächen kommt es zu Verlust von Brutflächen. Zudem ist für die Individuen auf ausgedehnte, strukturarme, intensiv genutzte Ackerflächen wenig Nahrung zu finden (HEGEMANN et al. 2008).

Die Maßnahmenfläche sollte einen ausreichenden Abstand zu Gefahr- und Störquellen besitzen und einen weitgehend freien Horizont haben. Ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen und geschlossenen Vertikalkulissen (u.a. geschlossene und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen) und Stromleitungen sollte eingehalten werden. Insgesamt sollte die Fläche einen Umfang von 4,5 ha besitzen, da für den Kiebitz von einer Reviergröße von ca. 1,5 ha ausgegangen wird (MKULNV 2013). Die Maßnahmenfläche sollte möglichst an eine bestehende Kolonie angrenzen oder in geringer Entfernung zu besetzten Habitaten (max. 500 – 1.000 m) liegen.

Zum Schutz von brütenden Kiebitzen sind folgende Maßnahmenkombinationen einzuhalten:

- **Bearbeitungsfreie Schonzeit bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:** es erfolgt mindestens eine einmalige Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. Januar bis 21. März. In der Zeit vom 22. März bis zum 5. Mai wird auf eine Bodenbearbeitung verzichtet. Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung im erstgenannten Zeitraum nicht möglich ist, ist diese bis zum 19. März anzuzeigen und mit der Bewilligungsstelle eine andere Frist zu vereinbaren (Bodenbearbeitung bis 31. März möglich, Verzicht zwischen 1. April und 15. Mai) (MKULNV 2013).
- **Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:** Es wird ein 6-12m breiter Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (Herbstaat) innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers eingesät. Eine Randlege ist hierbei zu vermeiden. Der Horst-Rotschwingel kann jährlich über die Fläche rotieren oder 2-3 Jahre am selben Standort eingesät werden. Sofern derselbe Standort mehrjährig genutzt wird, ist ein Überwuchs mit Kräutern bzw. Gräsern zu vermeiden. Eine Neueinsaat erfolgt – bei mehrjähriger Nutzung – nach 2-3 Jahren an einer anderen Stelle innerhalb der Maßnahmenfläche. Auf eine Düngung der Fläche oder die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- **Erhalt/ Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit** (Blänke, Mulden, Gräben, etc.): Sofern möglich sollen auf den Äckern kleine Blänken und Mulden angelegt bzw. erhalten werden, sodass Wasserstellen vorhanden sind.

Die Habitatansprüche von Kiebitzen sind gut bekannt und bei einer „kiebitzorientierten“ Bewirtschaftung liegt eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme vor. Mit der Bestellung soll hierfür bis Ende Mai gewartet werden, sodass die Jungen der Erstgelege geschlüpft sind und den Acker verlassen können. Sofern in unmittelbarer Nähe Viehweiden sind, können die Jungen durch die Alttiere zu diesen geführt werden. Eine jährliche Pflege des Maßnahmenstandortes ist notwendig, um den Funktion zu erhalten. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist belegt und wird als hoch eingestuft.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                              | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

**Kleinspecht**



<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3812-3</td></tr></table>	3812-3
3					
3					
3812-3					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p><u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u>            Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.</p> <p><u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u>            Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten und kommen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u>            Der Kleinspecht wurde in einem Gehölzbestand südlich im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier festgestellt. Der Kleinspecht konnte mit einem revieranzeigenden Verhalten (trommelnd) nachgewiesen.</p> <p><u>Betroffenheit:</u>            Im Rahmen der Gehölzrodungen kommt es zu einem Verlust der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der gleichartigen Strukturen im direktem Umfeld des Untersuchungsraums ist ein Ausweichen in diese gleichartigen Strukturen möglich, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.</p> <p>Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht auszuschließen.</p>					
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
<p><b>VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel</b></p> <p>Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.</p>					
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					



1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Mäusebussard

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	3812-3
*			
	Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	
*			
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend		
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut		
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht		
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen.			
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (2015).			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Mäusebussard wurde mit einem Brutrevier im Gehölzbestand südlich im Untersuchungsraum nachgewiesen.			
<u>Betroffenheit:</u> Im Rahmen der Gehölzrodungen kommt es zu einem Verlust der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der gleichartigen Strukturen im direktem Umfeld des Untersuchungsraums ist ein Ausweichen in diese gleichartigen Strukturen möglich, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.			



Im Rahmen der Gehölzrodungen am Brutstandort, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht auszuschließen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

**VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel**

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrümnungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01.März durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- |  |  |
|--|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                              | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |  |   |
|--|---|
| 4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 1. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

**Star**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (*Sturnus vulgaris*)**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	<table border="1"><tr><td>3812-3</td></tr></table>	3812-3
3				
3812-3				
	Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3		
3				

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeine Lebensraumsprüche:

Der Star besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Nistplätzen ( z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende



Offenlandflächen. In Ortschaften brütet der Star in bereitgestellten Nistkästen sowie in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Im Frühjahr/ Frühsommer frisst der Star vor allem Wirbellose und Larven, im Sommer/ Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle

Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:

Der Star ist flächenhaft in NRW verbreitet. Der Bestand dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend ist die Habitatausstattung. Der Gesamtbestand wird auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Star wurde mit drei Brutpaaren im Untersuchungsraum und drei Brutpaaren im direkten Umfeld des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Betroffenheit:

Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es zu einer Überbauung der Flächen, sodass die Brutplätze dauerhaft verloren gehen. Ein Ausweichen in die umliegenden Flächen ist nur bedingt möglich, da die Habitatstrukturen nur bedingt geeignet sind und davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Reviere bereits besetzt sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte geht im räumlichen Zusammenhang verloren. Auch ist im Rahmen der Baufeldfreimachung von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos auszugehen.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

**VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel**

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01. März durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.

**ACEF2 Anbringen von Nisthilfen für den Star**

Zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, werden für den Star Nisthilfen angebracht.

Die Nisthilfen müssen in ausreichender Entfernung zur Stör- und Gefahrenquelle angebracht werden. Als potenzielle Standorte werden die Habitatanforderungen der Art berücksichtigt, idealerweise bestehen im direkten Bereich oder im unmittelbaren Umfeld (bis 1 km) bereits Reviere.

Pro Brutpaare werden drei Nisthilfen an waagerechten Ästen aufgehängt. Für den vorliegenden Verlust von drei Revier, ergibt sich ein Nistkastenbedarf von neun Stück. Um dem Star eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, werden die Nisthilfen mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr angebracht.

Die Umsetzung der Maßnahme kann auf mehreren Flächen/ Gehölzbeständen erfolgen, allerdings sollte immer eine Gruppe von drei Nisthilfen angebracht und diese Mindestanzahl nicht reduziert werden.

Die Nisthilfen werden auf ihre Funktionsfähigkeit (außerhalb der Brutzeit) hin überprüft, in diesem Rahmen findet auch eine Reinigung (Entfernung von Vogelkot und anderen alten Nestern und Nestbestandteilen) statt.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein



3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Waldohreule

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1"><tr><td>3812-3</td></tr></table>	3812-3
*					
3					
3812-3					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p><u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.</p> <p><u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf und kommt in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Waldohreule wurde im östlichen Untersuchungsraum an der Untersuchungsraumgrenze nachgewiesen. Dieser Bereich wird durch den Bebauungsplan nicht mehr direkt beansprucht.</p> <p><u>Betroffenheit:</u> Gehölzrodungen sind im Revier der Waldohreule nicht vorgesehen, dass es zu keinem Verlust der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte und zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.</p>					
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
Es sind keine Maßnahmen notwendig. Von der Maßnahme V <sub>AR</sub> 1 profitiert auch die Waldohreule.					
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					



1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## Waldschnepfe

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )				
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	<table border="1"><tr><td>3812-3</td></tr></table>	3812-3
V				
3812-3				
	Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3		
3				
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend			
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig	<input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut			
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht			
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht				
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<u>Allgemeine Lebensraumansprüche:</u> Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.				
<u>Verbreitung und Bestandssituation in Nordrhein-Westfalen:</u> Die Waldschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor. Große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde. Der Gesamtbestand wird auf 3.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2015).				
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die Waldschnepfe wurde im nordöstlichen Untersuchungsraum nachgewiesen. Eingriffe in diesem Bereich sind nicht vorgesehen.				
<u>Betroffenheit:</u> Gehölzrodungen sind im Revier der Waldschnepfe nicht vorgesehen, dass es zu keinem Verlust der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätte und zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt. Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.				
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>				



Es werden keine Maßnahmen notwendig, die Walschnepfe profitiert auch von der Maßnahme VAR1.	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. Im Folgenden wird überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

<b>Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Wald- und Gebüschbrüter:</b> <i>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</i> Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachyactyla</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> ), Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ), Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotdrossel ( <i>Turdus iliacus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>- / V</td></tr></table>	- / V	- / V
- / V			
- / V			
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
<b>Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Die genannten Arten brüten in Wald- und Gehölzbeständen und -strukturen des Untersuchungsraumes			
<u>Betroffenheit:</u> Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störungen gewöhnt, daher sind			



keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.

Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt.

Durch die Beseitigung von Gehölzen und Gehölzstrukturen kann es zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht auszuschließen.

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

**VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel**

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01. März durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.

**Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Offenlandbrüter:**

Artnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*)  
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten**

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

Deutschland	- / V
Nordrhein-Westfalen	- / V

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**  
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die genannten Arten brüten in den Offenlandbereichen und Halboffenlandbereichen im Untersuchungsraum.

Betroffenheit:

Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störreize gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine



signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.

Im Umfeld des Plangebietes sind gleichartige Strukturen in ausreichendem Umfang vorhanden, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen kommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist nicht auszuschließen.

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

**VAR1 Bauzeitenregelung für Vögel**

Um baubedingte Verluste von Nestern, Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten (März bis September). Gehölze und Strukturen, die als Brutstandorte geeignet sind, dürfen demnach nur in der Zeit von Oktober (01.10) bis Februar (28.02.) entfernt werden (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldfreimachung beginnt, sind entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Flatterband) anzuwenden, um ein Wiederansiedeln von Brutvögeln zu vermeiden. Dies muss bis zum 01. März durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vermieden.

**Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Zusammenfassend zu betrachtende Arten - ungefährdete Gebäudebrüter:**

Artnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*)

Bachstelze (*Motacilla alba*), Mauersegler (*Apus apus*), Dohle (*Corvus monedula*)

**I. Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten**

- FFH-Anhang IV-Art  
 europäische Vogelart

<b>Rote Liste-Status</b>	
Deutschland	- / V
Nordrhein-Westfalen	- / V

- Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig  
 gelb ungünstig / unzureichend  
 rot ungünstig / schlecht

- Erhaltungszustand der lokalen Population**  
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
- A günstig / hervorragend  
 B günstig / gut  
 C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**  
(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die genannten Arten brüten an den vorhandenen Gebäuden im Untersuchungsraum.

Betroffenheit:

Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störreize gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine



signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.

An den Gebäuden kommt es zu keinen Eingriffen, sodass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt.

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es werden keine Maßnahmen notwendig

**Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Zusammenfassend zu betrachtende Arten - an Gewässer, Flussufer, Röhrichte und an Flussaunen gebundene ungefährdete Arten:**

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sumpfmehse (*Poecilie palustris*), Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptica*)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Arten**

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

Deutschland	- / V
Nordrhein-Westfalen	- / V

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

- atlantische Region  kontinentale Region
- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**

(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Arten brüten an den Gewässerstrukturen im Untersuchungsraum und nutzen die Offenlandbereiche zur Nahrungssuche.

Betroffenheit:

Aufgrund der vorhanden anthropogenen Störreize (Flughafen Münster/Osnabrück, Hermes-Logistikzentrum, bestehendes Verkehrsnetz) sind die vorkommenden Individuen bereits an diese Störreize gewöhnt, daher sind keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkung auf die lokale Population und keine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1) (Rechtssache C-473/19 und C-474/19) anzunehmen.

An den Gewässerstrukturen kommt es zu keinen Eingriffen, sodass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt.

**Arbeitsschritt II.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Es werden keine Maßnahmen notwendig.

**Arbeitsschritt II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
(unter Voraussetzung der in Punkt II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein



- |   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?              | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



## 7 Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Angrenzend zum Flughafen Münster-Osnabrück ist die Erweiterung des bestehenden AirportPark FMO vorgesehen. Hier soll für die erste Ausbaustufe zum II. Realisierungsabschnitt ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Zeitgleich soll auch der gültige Flächennutzungsplan, im Parallelverfahren, geändert werden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe II) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden. Da die Artengruppe der Fledermäuse bereits in der Artenschutzvorprüfung ausreichend abgehandelt worden ist, wurde in der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) ausschließlich die Artengruppe der Vögel geprüft.

Durch die bestehende Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück, sowie das bereits errichtete Hermes-Logistikzentrum und das Verkehrsnetz ist der Untersuchungsraum stark durch anthropogene Störreize vorbelastet. Auf Grund der Gewöhnung ist eine erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkungen auf die lokale Population und eine signifikante Erhöhung der Störung von Individuen (vgl. Kap. 2.2.1, Rechtssache C-473/19 und C-474/19) nicht anzunehmen.

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird eine Bauzeitenregelung für Vögel notwendig. Zudem gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitz und Star verloren, ein Ausweichen ist aufgrund der bereits besetzten Revier im Umfeld nicht möglich, sodass für beide Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

**Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der geplanten CEF-Maßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen.**



## Literatur und Quellen

### **BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)**

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

### **EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007)**

*Guidance document* on the strict protection of animal species of community interest under the ‚Habitats‘. Directive 92/43/EEC.

### **FROELICH & SPORBECK (2020)**

Planerische Erweiterung Airport FMO , Artenschutzvorprüfung Stufe I, Bochum

### **GRÜNBERG, C.; SUDMANN, S.R.; HERHAUS, F.; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.M.; KÖNIG, H.; NOTTMEYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHMITZ, M.; SCHUBERT, W.; SITELS, D. & J.WEISS (2016)**

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Hrsg. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

### **HEGEMANN, A.; SALM, P. & B. BECKERS (2008)**

Verbreitung und Brutbestand des Kiebitzes *Vanellus vanellus* von 1972 bis 2005 im Kreis Soest (Nordrhein-Westfalen). Vogelwelt 129: 1-13.

### **KIEL, E.-F. (2015)**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): 257 S.

### **LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019A)**

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen  
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

### **LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)**

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)  
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

### **MEINIG H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)**

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.



### **MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010)**

Rote Liste und Artverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in NRW, Stand August 2011, - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-81, Recklinghausen.

### **MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013)**

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministeriums MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.209). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online) Schlussbericht. Stand: 05.02.2013.

### **MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016)**

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

### **MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2017)**

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, (Az.: III-4 – 615.17.03.13). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser & STERNA Kranenburg: S. Sudmann & BÖF Kassel: W. Herzog. Schlussbericht, Stand: 09.03.2017.

### **MWEBWV & MKULNV (2010)**

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf.

### **RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES**

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

### **RICHTLINIE 92/43/EG DES RATES**

Vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.



**RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)**

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.

**SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005)**

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

